

## **Deutsche adelsrechtliche Einrichtungen, insbesondere in der Weimarer Republik**

Am 26. Februar 1874 wird in Berlin die Deutsche Adelsgenossenschaft (DAG) gegründet und zwar von 30 Grundbesitzenden Adeligen aus den preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern, (Ost-)Preußen, Sachsen und Schlesien. In einem neuen Mitgliedswerbenden Rundschreiben vom Februar 1878 führt der Vorstand aus: „Der Adel ist, wenn auch aller materieller Vorrechte beraubt, die wir nicht zurückerstreben, durch seinen Grundbesitz, seinen Dienst in der Armee und im öffentlichen Leben, im Genusse eines Ansehens, das sich trotz aller Feindschaft und alles Neides bisher erhalten hat. [...] In einer Zeit, in welcher sich auf den Trümmern alter sozialer Ordnungen in allen Schichten der Bevölkerung ein Ringen nach neuer Organisation bemerkbar macht, ist auch vor Allem für den Adel der gewiesene Weg, um wieder zur Erstarkung zu gelangen, der der Vereinigung, deren Nothwendigkeit uns bereits von vielen Standesgenossen als dringend bezeichnet worden ist.“ Diese Bemühungen werden auch seitens der preußischen Krone anerkannt: Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 7. März 1883 verleiht Kaiser Wilhelm I. der DAG die Rechte einer juristischen Person.

Die Nothwendigkeit für die Gründung der DAG wird in der allgemeinen politischen und sozialen Entwicklung gesehen. In einem 1895 niedergeschriebenen Rückblick heißt es: „Die deutsche Adelsgenossenschaft entstand in einer Zeit, wo die Selbstsucht und die wilde Jagd nach den Glücksgütern des Geldbesitzes die Bande der sozialen wie der sittlichen Ordnung im neuen deutschen Reiche zu lockern begannen, [...] wo das System des constitutionellen Liberalismus seinen zersetzenden Einfluß auf die gesellschaftliche Ordnung frei entwickelte und die hochgehenden Wogen des kirchenpolitischen Kampfes die durch blutige Opfer errungene Einigkeit der deutschen Stämme wieder zu vernichten drohten. Die Begründung der deutschen Adelsgenossenschaft ist als das Kennzeichen des im deutschen Adel erwachsenen Widerstandes gegen diese sich im Volksleben geltend machenden unheilvollen Einflüsse aufzufassen. Daß die Männer, welche in jener bewegten Zeit die Sorge um die Zukunft des Vaterlandes zusammenführte, erkannt hatten, daß der deutsche Adel in erster Linie zur Mitarbeit an der Beseitigung dieser immer unverhüllter hervortretenden Mißstände berufen war, das haben sie bewiesen, indem sie als allgemeinen Begründungszweck schriftlich niederlegten: In Ansehung der gegenwärtigen Zeitrichtung haben wir es als unabweisbar geboten erachtet, daß der deutsche Adel in der Form einer ‘Deutschen Adelsgenossenschaft’ einen festen Vereinigungspunkt und ein Organ gewinne, um mit vereinter Kraft und in gemeinsamer Arbeit auf allen Gebieten des Lebens im christlich-sittlichen Sinne zu wirken und zu helfen.“

Nun gibt es aber im Königreich Preußen keine Übersicht über den Bestand an adeligen Familien und Personen. Zwar hat Freiherr Leopold v. Ledebur noch 1855 versucht, alle Familien zu erfassen, allein schon der Umfang des Nachtrags beweist die Unvollständig-

keit seiner Quellen. Ähnliches gilt für Maximilian Gritzner, der 1873 den Briefadel in Preußen erfaßt hat.

Im Königreich Bayern dagegen ist eine Adelsmatrikel schon gemäß dem 5. Kapitel des Edikts vom 28. Juli 1808 geschaffen worden und zwar „hauptsächlich um den Präsenzstand des Adels im Königreich jederzeit festzustellen und fernerhin zu verhindern, daß Unbefugte sich des Adelstitels überhaupt, resp. der höheren Grade desselben zu bedienen versuchen.“ Erst am 19. September 1902 wird dann im Königreich Sachsen ein entsprechendes „Gesetz, die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und des Adelszeichens betreffend“ erlassen.

Auch in Preußen werden ähnliche Überlegungen angestellt: „Aus dem Jahre 1882 stammt der im Sinne der Absichten des Preuß. Heroldsamtes verfaßte Entwurf der Matrikelbogen für die Mitglieder“ der DAG, „der Anfang eines Versuches zur Matrikulierung des deutschen Adels“. Auf dem Adelstag der DAG am 17. Februar 1884 in Berlin wird aber „die offizielle Matrikulierung des Adels, obwohl sehr wünschenswerth, doch zur Zeit wegen des vorhandenen riesigen Materials nicht für durchführbar“ gehalten.

Auf dem Adelstag am 25. Februar 1888 in Berlin wird die Bildung von vier verschiedenen Arbeitsabteilungen beschlossen, deren Zuständigkeit aber schon zur Jahrhundertwende teilweise etwas abweichend definiert wird, darunter die Abteilung IV für Wappen-, Geschlechter- und Siegelkunde (später: Heraldische und genealogische Angelegenheiten, Rathertheilung und Förderung des familiengeschichtlichen Sinnes, dann: Abteilung für adelsgeschichtliche Forschung). Sie wird von dem Major Emil v. Maltitz geleitet, der erst 1907 stirbt und im Laufe seines 87jährigen Lebens eine einmalige genealogische Sammlung zusammengetragen hat, die heute im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem liegt.

Trotz der noch 1884 geäußerten Zweifel an ihrer Durchführbarkeit wird auf dem Adelstag am 21. Februar 1891 der Vorstand der DAG aufgefordert, „eine Matrikel des Personalbestandes des Deutschen Adels aufzustellen“. Auf dem Adelstag am 4. März 1896 referiert der Schatzmeister der DAG über das Ergebnis: „Der Vorstand ist sich der Größe und Schwierigkeit der Ausführung dieses Auftrages vollkommen bewußt und hat auch auf früheren Adelstagen bereits darauf hingewiesen, daß die unausgesetzte Arbeit langer Jahre [...] erforderlich sein werde, das gesteckte Ziel zu erreichen.“ Schließlich „erschien es erforderlich, die nicht titulierten Adelsfamilien, die in den Gothaischen genealogischen Taschenbüchern nicht enthalten sind“, vorrangig zu bearbeiten und ihre Genealogien zu publizieren. Für die fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Häuser waren entsprechende Reihen des „Gothaischen Genealogischen Taschenbuches“ schon 1764, 1825 und 1848 begründet worden, die bis 1942 erscheinen.

Im Dezember 1895 kann damit begonnen werden, das „reiche Ergebniß der Matrikel-Arbeiten der von der deutschen Adelsgenossenschaft eingesetzten Kommission“ zu veröffentlichen. Das Ergebnis ist das „Jahrbuch des Deutschen Adels“, von dem drei Bände (1896, 1898 und 1899) erscheinen, bis im Einvernehmen mit der DAG der Verlag Justus Perthes in Gotha im Januar 1900 ein „Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser“ und im November 1906 ein „Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Briefadeligen Häuser“ herausgibt und damit zwei neue Reihen einrichtet, die ebenfalls bis 1942 fortgesetzt werden können.

Auf dem Adelstag am 22. Februar 1900 wird als Nachfolger des aus Altersgründen ausscheidenden Majors Emil v. Maltitz der Fürstlich schaumburg-lippische Kammerherr Dr. jur. utr. et phil. Stephan Kekulé v. Stradonitz zum Leiter der „Abtheilung IV“ gewählt. Auch er, ein Sohn des Chemikers August Kekulé, des Entdeckers des Benzolrings, gehört zu den bedeutenden Genealogen. „Seine grundlegenden Arbeiten zur Begriffsbestimmung der Genealogie und zu ihrer Methodologie, insbesondere für die Durchsetzung des [später nach ihm benannten] Ahnen-Bezifferungssystems“ sind noch heute von Bedeutung. Allerdings bekleidet er das Amt in der DAG nicht über einen längeren Zeitraum, denn schon auf dem Adelstag am 20. März 1903 wird Dr. phil. Max v. Stojentin „zum Vorsitzenden der Abteilung IV“ gewählt.

Vom Ersten Weltkrieg, in dem etwa 5000 Angehörige des deutschen Adels gefallen sind, von dem Ausbruch der Revolution, dem Ende der Monarchie und der Ausrufung der Republik im November 1918, von dem Verlust vor allem der Gebiete Posen, Westpreußen und Ost-Oberschlesien sowie von der Auflösung des deutschen Heeres wird der deutsche Adel besonders betroffen. Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. August 1919 bestimmt, daß die öffentlich-rechtlichen Vorrechte der Geburt oder des Standes aufzuheben seien und daß Adelsbezeichnungen nicht mehr verliehen werden dürfen. Gleichzeitig werden aber die bisherigen Adelsbezeichnungen zu Bestandteilen des bürgerlichen Familiennamens erklärt und können nun auch durch Adoption und nichteheliche Geburt übertragen werden. Bisher war in solchen Fällen nur der Name ohne Adelsbezeichnungen übergegangen.

Nach Auflösung des Königlich preußischen Heroldsamtes im Jahre 1919 wird eine „Buchungseinrichtung für den deutschen Adel“ gegründet und zwar durch den Oberjustizrat a. D. Freiherrn Albrecht v. Houwald, der bisher diesem Heroldsamt angehört hat. Er muß allerdings noch im November 1922 feststellen, „daß die junge Einrichtung mit den denkbar größten äußerlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und noch hat. Die äußerlichen Schwierigkeiten bestehen darin, daß die Buchungshauptstelle bisher keine Unterkunft hat, in der sie rechtlich gesichert ist. Wegen der räumlichen Verbindung mit der Heroldsamtsregistratur und -bücherei war sie nach Auflösung des Königlich Heroldsamtes, als dessen private Fortsetzung sie ja gedacht und gegründet ist, zunächst

provisorisch in den früheren Amtsräumen des Heroldsamtes verblieben. Durch Anordnung des Preußischen Justizministers, als Mietsinhabers dieser Räume, ist sie jedoch seit Mitte August d.J. aus denselben ausgewiesen worden und hat ganz aufs Ungewisse zunächst 3 andere Räume, über welche der Preußische Finanzminister das Verfügungsrecht hat, im Schloß Bellevue mit Beschlag belegt. [...] An sich ist die Buchungshauptstelle an das Schloß Bellevue ja leider nicht mehr gebunden, seit der Preußische Justizminister unter dem Vorgeben, der Rechtsnachfolger des aufgelösten Königlichen Heroldsamtes zu sein, dessen gesamten Nachlaß an Büchern, Akten, Sammlungen, Ausrüstungsstücken usw. aus dem Schlosse Bellevue nach dem Justizministerium Mitte August kurzerhand hat überführen lassen. Dem gegenwärtigen Buchstellenleiter persönlich ist zwar nach wie vor unbeschränkter Zutritt zur Bücherei zugesichert worden, dagegen ist die Benutzung der Heroldsamtsakten an solche Bedingungen geknüpft, daß sie dadurch fast unmöglich gemacht ist.“

Während im Königreich Sachsen die entsprechenden Akten zu uneingeschränkter Nutzung bei der Sächsischen Stiftung für Familienforschung deponiert worden waren, sperrt sich die preußische Verwaltung gegen entsprechende Bemühungen. Der Preußische Justizminister hat „die Eingabe der D.A.G., ihr die Durchsicht der Heroldsamtsakten zu erleichtern, nicht nur abgelehnt, sondern sich dahin geäußert [...], daß er die ‘Tendenzen der D.A.G., wie sie in der Anlegung der Adelsmatrikel und der Vornahme von Namensprüfungen zum Ausdruck kommen, durch Hergabe amtlichen Materials aus den Akten des ehemaligen Heroldsamtes zu unterstützen, anstand nehmen müsse’“. Diese Haltung ist aus der Sicht des Ministeriums verständlich. Nach der Abschaffung des Adels durch Art.109 WRV ist dort kein Raum für eine Differenzierung zwischen historisch berechtigten Namensträgern und solchen, die nur dank einer Adoption das Recht zur Führung eines adeligen Namens erlangt haben.

1921 nimmt der Hauptvorstand der DAG die „Geschäftsanweisung für Arbeitsabteilung IV der D.A.G. eisernes Buch und allgemeine Adelsmatrikel“ an, und 1928 wird auch die „Buchungshauptstelle“ für das „Eiserne Buch Deutschen Adels Deutscher Art“ (EDDA) von der DAG übernommen.

Der Übergang des Deutschen Reiches von der Monarchie zur Republik führt auch zu einer Satzungsänderung der DAG. Die Neufassung wird am 4. Februar 1921 behördlich bestätigt. „Einer ihrer wesentlichsten Punkte ist, daß von nun an auch Damen Mitglieder der Genossenschaft werden können.“ Die neue Satzung enthält aber auch den folgenden neuen, rassistisch begründeten Absatz: „Wer unter seinen Vorfahren im Mannesstamm einen nach dem Jahre 1800 geborenen Nichtarier hat oder zu mehr als einem Viertel anderer als arischer Rasse entstammt oder mit jemand verheiratet ist, bei dem dies zutrifft, kann nicht Mitglied der D.A.G. werden.“

In der Öffentlichkeit und in den Medien meldet sich der Adel nur zu besonders aktuellen Tagesthemen. Als 1921 die gerichtliche Freigabe zur Aufführung des „Reigen“ von Arthur Schnitzler (1862-1931) die Wogen der Entrüstung hoch gehen läßt, äußert sich der Adelsmarschall wie folgt: „Ueber künstlerischen Wert und Tendenz des Stückes mag man verschiedener Ansicht sein, zweifellos ist, daß die öffentliche Vorführung solcher Szenen der christlichen Moral und Weltanschauung widerspricht. Wir treten ein für die Würde der Frau; wir sehen in ihr die Gefährtin des Mannes, die Mutter unserer Kinder und kommender Geschlechter, der wir Ehrfurcht und Achtung entgegenbringen. Solcher uns durch unsere Ueberlieferungen in dem deutschen Adel vererbten christlichen Auffassung schlägt die öffentliche Vorführung von Szenen, wie sie der Reigen enthält, ins Gesicht. Es liegt übrigens eine bittere Ironie darin, daß fast in dem gleichen Augenblick, in dem der Frau gesetzlich völlige Gleichstellung mit dem Manne gewährt wurde, ein gerichtliches Urteil die Aufführung von Szenen gestattet, durch welche dieselbe Frau zur Sklavin der Leidenschaft ausschweifender Männer herabgesetzt wird. Das Gericht hat zugunsten der modern religionslosen Weltanschauung entschieden. Der deutsche Adel vertritt die christliche Weltanschauung und will sie auch öffentlich bekennen.“ Diese Äußerung entspricht vollkommen den Zielen der ersten der vier auf dem Adelstag am 25. Februar 1888 begründeten Arbeitsabteilungen der DAG, die „für die Aufrechterhaltung und Verbreitung der sittlichen Grundsätze der Genossenschaft“ zuständig war.

In diesem Sinne verfaßt die DAG 1921 einen „Aufruf an den deutschen Adel! In steigendem Maße macht sich vieler Orten ein Luxus der Lebenshaltung bemerkbar, der zu der von Tag zu Tag vermehrten Not unseres Vaterlandes und weiter Kreise des deutschen Volkes in schroffstem Gegensatz steht und in hohem Grade zur Verschärfung der Klassegegensätze beiträgt. Pflicht des deutschen Adels ist es, sich von diesem Treiben fernzuhalten und durch Einfachheit seiner Lebensführung, durch Makellosigkeit seines Lebenswandels, durch Tüchtigkeit, Arbeit und ernste Lebensauffassung vorbildlich für das ganze Volk zu wirken. Das äußere Erkennungszeichen für Mitglieder des deutschen Adels soll Einfachheit und Anspruchslosigkeit, das innere Band, das ihn zusammenhält, Pflichterfüllung und Sittenreinheit sein. Sich hierin auf dem Boden deutscher, christlicher Volksgemeinschaft hervorzutun, betrachtet der deutsche Adel als seine wichtigste Aufgabe in heutiger Zeit.“

Die Auswirkungen des Art.109 WRV machen eine Differenzierung zwischen historisch berechtigten Namensträgern und solchen, die nur dank einer Adoption das Recht zur Führung eines adeligen Namens erlangt haben, notwendig. Deshalb ist 1923 „bei der Hauptgeschäftsstelle [der DAG] eine neue Abteilung für den Kampf gegen den Scheinadel gegründet worden, dem sich durch unsere moralisch so verkommenen Zustände ein reiches Feld der Tätigkeit eröffnet hat. Mit der Veröffentlichung der Scheinadelslisten im Adelsblatt ist begonnen worden, und wenn damit auch mancherlei Kämpfe verbunden sind, so wird der Erfolg doch nicht ausbleiben.“ Schon im Mai 1925 werden Listen mit

141 Fällen von Scheinadel an die Landesabteilungen der DAG versandt und 24 Fälle im Adelsblatt veröffentlicht.

Im Mai 1923 wird auf dem Adelstag in Hannover angeregt, einen „Adels-Prüfungs-Ausschuß“ (APA) zu schaffen. „Er besteht zunächst aus dem engeren Vorstand und drei hinzugewählten Herren. Die Schwierigkeit des Stoffes und das ständige Wachsen der an ihn herangetragenen Aufgaben“ macht eine Vergrößerung notwendig. „Erfreulicherweise gelang es, zwei Vertreter des ehemaligen Heroldsamtes zur Mitarbeit zu gewinnen“. Bei diesen handelt es sich um den Oberjustizrat a.D. Freiherrn Albrecht v.Houwald und den Kammergerichtsrat Joachim v.Owstien. Dem APA gehört schon 1925 auch der Regierungsrat Hans Friedrich v.Ehrenkrook an, der dann nach dem Zweiten Weltkrieg die Initiative zum Wiederaufbau der Institutionen des deutschen Adels ergreift.

Der APA „prüft und begutachtet adelsrechtlich zweifelhafte Fälle und legt sie dem Ehrenausschuß vor, der vorbehaltlich ev. späterer Königlicher Genehmigung entscheidet“. Der Ehrenausschuß ist das Organ des Ehrenschutzbundes des deutschen Adels. „In sein Arbeitsgebiet fallen im wesentlichen folgende Fragen:

1. Gehört eine Familie zum Adel?
2. Führt sie einen Titel zu Recht oder Unrecht?
3. Ist die Wiederaufnahme des Adels als berechtigt anzusehen?
4. Kann die durch Adoption herbeigeführte Namensänderung adelsrechtlich anerkannt werden oder nicht?
5. Entscheidung über strittige Fragen betreffend Aufnahme in die Gothaischen Genealogischen Taschenbücher.“

Am 11.Oktober 1923 findet die erste Sitzung des Ehrenausschusses des Ehrenschutzbundes statt. Die Tätigkeit des Ehrenausschusses „hat sich von dem ursprünglich gedachten Zweck, nämlich Adelige, die sich eines gemeinen Verbrechens oder einer ausgesprochen ehrlosen Handlung schuldig gemacht haben, für adelsunwürdig und nicht mehr zu uns gehörig zu erklären, entfernt und sich mehr der Entscheidung über die vom Adels-Prüfungs-Ausschuß vorgelegten Fälle zugewandt. Die Entscheidungen des Ehrenausschusses sind nur als vorläufige zu betrachten und werden vorbehaltlich eventueller späterer Königlicher Genehmigung getroffen. Sie bedeuten daher auch nicht etwa eine Verleihung oder endgültige Anerkennung, sondern nur Nichtbeanstandung.“

Zu den Aufgaben des APA gehören also schon zu Beginn die gleichen Fragen, die heute die II., III. und IV.Kammer des ARA beschäftigen. Hervorzuheben ist Punkt 4; daraus ergibt sich nämlich, daß schon bald nach dem Ende der Monarchie von der Gesamtvertretung des deutschen Adels beschlossen wurde, diese heikle Frage nicht nur zu prüfen, sondern auch – „vorbehaltlich ev. späterer Königlicher Genehmigung“ – zu entscheiden.

„Von ganz besonderer Bedeutung sind für die D.A.G. die im Sommer 1924 mit dem Verlag der Goth. Gen. Taschenbücher abgeschlossenen Abmachungen und die damit in Verbindung stehenden Beschlüsse“, vor allem:

1. Die Gothaischen Genealogischen Taschenbücher werden die offizielle Matrikel der Deutschen Adelsgenossenschaft,
2. Die bisher von der Buchungshauptstelle geführte Allgemeine Adelsmatrikel wird nicht weitergeführt,
3. Die der D.A.G. aus der Zusammenarbeit mit den Gothaern erwachsende Aufgabe übernimmt die Buchungshauptstelle in Verbindung mit dem Adels-Prüfungs-Ausschuß.

Dementsprechend beginnt der Text der GGT ab dem 1926 gedruckten Jahrgang 1927 mit dem Worten: „Die Redigierung der Gothaischen Genealogischen Taschenbücher als ‘Adelsmatrikel’ erfolgt im Einvernehmen mit dem ‘Ehrenschtzsbunde’ des Deutschen Adels, der für die Prüfung und Entscheidung adelsrechtlicher Fragen eine besondere Abteilung bildet.“

Im Tätigkeitsbericht der DAG vom Oktober 1923 bis Oktober 1925 heißt es dazu: „Die Zusammenarbeit mit der Schriftleitung der Gothaischen Genealogischen Taschenbücher und die Tätigkeit des Adels-Prüfungs-Ausschusses hat auch in den Landesabteilungen das Interesse für genealogische Fragen wesentlich gestärkt. Sie haben selbst genealogische Abteilungen eingerichtet, durch die die Arbeit der Schriftleitung der Gothaer erheblich unterstützt wird.“

Im gleichzeitigen Tätigkeitsbericht der Buchungshauptstelle und „Edda“ heißt es: „Die starke Inanspruchnahme der Buchungshauptstelle in allgemeinen genealogischen und heraldischen Fragen auch schon z.T. von Staatsbehörden und aus dem Auslande beweist, welche fühlbare Lücke durch die Aufhebung der staatlichen Adelsbehörden entstanden ist und wie die beteiligten Kreise den in der Buchungseinrichtung geschaffenen Ersatz würdigen. In der Benutzung der Aktenbestände und Sammlungen des Preußischen Heroldsamtes sind für den Leiter der Buchungshauptstelle einige Erleichterungen eingetreten.“

Im Frühjahr 1926 erläßt der Adelsmarschall einen Werbeaufuf und stellt die Frage: „Welches sind die Aufgaben der Deutschen Adelsgenossenschaft?“ In seiner 10 Punkte umfassenden Antwort lautet Punkt 1: „In einer Zeit ödesten Materialismus, krassesten Unglaubens will sie neben christlichem Glauben und christlicher Gesinnung die Ideale pflegen und ihrer Jugend einimpfen, die einst unser Volk innerlich und äußerlich groß gemacht und ihm die Berechtigung gegeben haben, sich mit Stolz das deutsche zu nennen.“

Punkt 6 und 7 der Antwort lauten: „Eins der beschämendsten Zeichen unserer Zeit und ihrer Irrungen ist es, daß Angehörige des Adels sich nicht scheuen, Namen und Titel zum Handelsgegenstand zu machen, sie meistbietend zu verkaufen. Diesem Schacher zu steuern, Verkäufer wie Käufer öffentlich zu brandmarken und den so entstehenden Scheinadel bekanntzugeben, ist die D.A.G. einfrigst bemüht“, und „Mit Rücksicht darauf, daß zurzeit für Entscheidungen adelsrechtlicher Fragen der Monarch fehlt, hat es die D.A.G. unternommen, in Verbindung mit den übrigen Adelsvereinigungen in dem „Ehrenausschuß“ ein Organ zu schaffen, das vorbehaltlich späterer fürstlicher Genehmigung Entscheidungen trifft und einer durch die Revolution eingerissenen und durch sie begünstigten Willkür Schranken setzt.“

Im Tätigkeitsbericht der DAG vom Oktober 1925 bis Oktober 1926 heißt es: „Eine gänzliche Umgestaltung hat der Adelsprüfungsausschuß (A.P.A.) erfahren. Bisher wurden die adelsrechtlichen Fragen vom Adelsprüfungsausschuß bearbeitet und zur endgültigen Entscheidung dem aus Vertretern aller adligen Organisationen zusammengesetzten Ehrenausschuß (E.A.) vorgelegt. Da sich aber in der Praxis die Bearbeitung durch zwei Instanzen als nicht zweckentsprechend herausstellte, wurde der A.P.A. aufgelöst, seine Aufgaben wurden dem Ehrenschutzbund (E.B.) übertragen und dieser für die Prüfung adelsrechtlicher Fragen neu gebildet.“ „Der Abteilung für adelsrechtliche Fragen liegt die Entscheidung in allen Fällen ob, in denen die Berechtigung zur Führung des Adels oder von Adelstiteln in Anspruch genommen wird. Die Entscheidung ergeht auf Beanstandung oder Nichtbeanstandung des in Anspruch genommenen Adels oder Titels und ist für alle dem Ehrenschutzbund angeschlossenen Verbände und Orden verbindlich. Daneben überwacht die Abteilung die Adelsmatrikel der Deutschen Adelsgenossenschaft (Gothaische genealogische Taschenbücher).“

Am 2. Mai 1934 beruft der Adelsmarschall einen Adelsgerichtshof mit einer „Abteilung für adelsrechtliche Fragen“, die ihre Aufgabe vom Ehrenschutzbund übernimmt. „Seit dem 1. Januar 1937 ist die Bezeichnung ‘Adelsgerichtshof’ außer Gebrauch, weil eine Verwechslung mit staatlichen Gerichtshöfen vermieden werden soll.“ Im Jahre 1937 besteht die Abteilung für adelsrechtliche Fragen aus 5 ordentlichen und aus außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die bereits erwähnten Herren v. Owstien und Freiherr v. Houwald sowie Herr Rolf v. Kutzschenbach, Chefredakteur der Gothaischen Genealogischen Taschenbücher, Herr Alexander v. Lyncker, Major a.D., und Dr. phil. Prinz Wilhelm Karl v. Isenburg, Professor für Sippen- und Familienforschung an der Universität München.

In der Tradition der „Abteilung für adelsrechtliche Fragen“ der DAG nimmt im Jahre 1949 der „Deutsche Adelsrechtsausschuß“ (ARA) seine Arbeit auf. Der ARA wird wegen der immer wieder auftretenden Namensfragen sowie angesichts des gemeinsam mit den Behörden geführten Kampfes gegen die Namensschwindler für die Familien des



historischen Adels zu einer besonderen Notwendigkeit. Entscheidend für die Arbeit des ARA ist der folgende Grundsatz: Die Zugehörigkeit zum deutschen Adel beurteilt sich nach dem bis zur Abschaffung der Monarchien in Deutschland geltenden Adelsrecht. Dieser Grundsatz gilt entsprechend auch für die unter der Aufsicht des ARA erfolgende Bearbeitung des Genealogischen Handbuchs des Adels. Dem ARA gehören alle deutschen Adelsverbände sowie Vertreter des Adels in Österreich und der Schweiz an. Im internationalen Verkehr führt der ARA zu seinem Namen den Zusatz „Conseil de Noblesse“.